

AUSFERTIGUNG

Au 4 K 14.565



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:

fsn-recht Rechtsanwälte

Georg-Schumann-Str. 179, 04159 Leipzig

gegen

Jobcenter Neu-Ulm

Albrecht-Berblinger-Str. 6, 89231 Neu-Ulm

- Beklagte -

wegen

Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 4. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schabert-Zeidler,
den Richter am Verwaltungsgericht Laser,
die Richterin am Verwaltungsgericht Hörmann

ohne mündliche Verhandlung

am 2. Juni 2014

folgenden

Beschluss:

Dem Kläger wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dirk Feiertag, Georg-Schumann-Straße 179, 04159 Leipzig, zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Augsburg niedergelassenen Rechtsanwalts gewährt.

Gründe:

I.

- 1** Der Kläger begehrt Zugang zu einer aktuellen Diensttelefonliste des Beklagten.
- 2** Der Beklagte ermöglicht den telefonischen Zugang des Bürgers zu Leistungen des Jobcenters über eine Servicenummer. Der Kläger, der nicht im Leistungsbereich des Beklagten wohnt, beantragte mit Telefax vom 29. Dezember 2013 die Bekanntgabe einer Liste mit allen Durchwahlnummern der Sachbearbeiter und Vermittler, sowie den sachbearbeitenden Mitarbeitern der Widerspruchsstelle. Der Antrag enthielt die Einschränkung, dass die Vornamen der Mitarbeiter/innen nicht benötigt würden und die Nachnamen ebenfalls entbehrlich wären, soweit die Zuständigkeit des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin klar einer Telefonnummer zugeordnet sei. Zur Begründung wurde angegeben, dass in den zugänglichen Informationsquellen (vor allem dem Internet) keine bzw. keine aktuelle Diensttelefonliste gefunden worden sei bzw. diese zum Teil nur von Privatpersonen veröffentlicht worden seien, von denen er nicht wisse, ob sie tatsächlich die richtigen bzw. aktuellen Listen veröffentlicht haben.
- 3** Der Beklagte lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 27. Januar 2014 (Datum laut Behördenakte) bzw. 6. Februar 2014 (Datum laut Anlage zur Klageschrift) ab. Dem Anspruch könne nicht entsprochen werden, da Gründe der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Anspruch der Antragsteller und Leistungsempfänger auf zeitnahe Bearbeitung ihrer Anliegen und zügige Bereitstellung der Sozialleistungen entgegenstünden. Ein entsprechendes Telefonverzeichnis, wie vom Kläger gewünscht, sei nicht vorhanden, die Servicenummer sei dem Kläger bekannt.
- 4** Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 7. April 2014 zurückgewiesen.
- 5** Hiergegen hat der Kläger mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 11. April 2014 Klage erheben lassen und beantragt,

- 6 den Beklagten zu verpflichten, unter entsprechender Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 6. Februar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. April 2014 dem Kläger Zugang zur aktuellen Diensttelefonliste aller Mitarbeiter des Beklagten mit der Angabe ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Unkenntlichmachung der jeweiligen Vornamen der betreffenden Mitarbeiter zu gewähren,
- 7 hilfsweise:
- 8 den Beklagten zu verpflichten, unter entsprechender Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 6. Februar 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. April 2014 dem Kläger Zugang zur aktuellen Diensttelefonliste aller Mitarbeiter des Beklagten mit der Angabe ihrer Zuständigkeitsbereiche unter Unkenntlichmachung der jeweiligen Namen der betreffenden Mitarbeiter zu gewähren.
- 9 Gleichzeitig wurde Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Klägerbevollmächtigten beantragt.
- 10 Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu den beantragten Informationen. Bei den Telefonlisten handle es sich um amtliche Informationen, Ausnahmetatbestände seien nicht einschlägig. Die Funktionsfähigkeit des Beklagten sei nicht in Frage gestellt, wenn die Sachbearbeiter direkt telefonisch erreichbar seien. Telefonische Kommunikation sei Teil der behördlichen Aufgabe und zwar in beide Richtungen. Dies gelte auch in sogenannten Massenverfahren noch dazu in Bereichen der sozialen Existenz. Im Übrigen sei es eine Frage der Organisation, beispielsweise der Einrichtung von Telefonzeiten. Auch die Telefonlisten anderer Jobcenter seien veröffentlicht, ohne dass Störungen der Betriebsabläufe bekannt seien. Im Internet seien Telefonlisten von über 150 Jobcentern in ganz Deutschland zugänglich. Darüber hinaus bestünde kein überwiegendes entgegenstehendes Interesse der Mitarbeiter.
- 11 Das beklagte Jobcenter hat beantragt,

12 die Klage abzuweisen.

13 Die Klage sei unzulässig, da der Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis habe. Zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestehe kein Rechtsverhältnis. Der Kläger wohne in einem anderen Bundesland und habe beim Beklagten keinen Leistungsantrag gestellt.

14 Im Übrigen verfüge der Kläger über die notwendige Information. Das Servicecenter des Beklagten sei über die mitgeteilte Telefonnummer erreichbar. Die Kommunikationsabwicklung erfolge über intranetbasierte IT-Systeme der Bundesagentur für Arbeit. Es handle sich dabei um eine globale Adressliste der Bundesagentur für Arbeit über die das jeweilige Jobcenter keine eigene Verfügungsbefugnis besitze.

II.

15 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist zulässig und begründet. Gemäß § 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dies kann im vorliegenden Fall jedenfalls nicht mit der im Prozesskostenhilfverfahren ausreichenden summarischen Prüfung verneint werden.

16 Bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten kommt es nicht auf eine Erfolgsgewissheit an (Seiler in Thomas/Putzo, ZPO – Kommentar, 34. Auflage 2013, § 114 Rn. 3), da die Voraussetzungen insoweit nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der Erfolgsaussicht darf zudem nicht dazu führen, dass die Rechtsverfolgung und -verteidigung in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vorverlegt wird und dieses an die Stelle des Hauptverfahrens tritt (Seiler in Thomas/Putzo, a.a.O., § 114 Rn. 3). Zwar sieht das Gericht im vorliegenden Fall insbesondere im Hinblick auf die Organisationsstruktur und das Organisationsermessen, das Vorhandensein der begehrten Informationen und die Frage der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des

Beklagten bei Erteilung der Auskünfte noch Aufklärungsbedarf, unter Berücksichtigung der vom Kläger teilweise zitierten und zu diesem Themenkomplex vorliegenden – bislang lediglich erstinstanziellen – Entscheidungen (vgl. VG Karlsruhe, U.v. 5.8.2011 – 2 K 765/11 – juris; VG Leipzig, U.v. 10.1.2013 – 5 K 981/11 – ZD 2013, 193 – juris; VG Gießen, U.v. 24.2.2014 – 4 K 2911/13 GI – unveröffentlicht) sowie der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. März 2008 (BVerwG, B.v. 12.3.2008 – 2 B 131/07 – DuD 2008, 696 – juris) zu fehlenden schützenswerten Interessen von Bediensteten, deren Diensttelefonnummer veröffentlicht werden soll, erscheint die Argumentation des Klägers zumindest vertretbar (Seiler in Thomas/Putzo, a.a.O., § 114 Rn. 5).

- 17 Die Klage erscheint darüber hinaus nicht mutwillig. Selbst wenn es sich bei der Klage um eine „Massenklage“ handeln sollte, bestehen vorliegend im Hinblick auf die Ausgestaltung des § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG und den Vortrag des Klägers keine Anhaltspunkte für eine bewusste Schädigungsabsicht (vgl. VG Berlin, U.v. 23.10.2013 – 2 K 294.12 – juris Rn. 44).
- 18 Im Hinblick auf die Sach- und Rechtsfragen sowie die persönlichen Verhältnisse des Klägers durfte der Kläger eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt auch für erforderlich halten (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 14. Auflage 2013, § 80 Rn. 39 – zum Widerspruchsverfahren), obwohl im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht (§ 67 Abs. 1 VwGO). Nach § 166 VwGO i.V.m. § 121 Abs. 3 ZPO ist die Beiordnung eines Rechtsanwalts jedoch entsprechend zu beschränken.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit die Beiordnung gemäß § 121 Abs. 3 ZPO eingeschränkt wurde, steht den Beteiligten gegen diesen Beschluss die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

Die Beschwerde ist in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,- EUR nicht übersteigt.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Im Übrigen steht der Staatskasse gegen diesen Beschluss die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten habe.

Die Beschwerde kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung eingelegt werden. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts übergeben wird.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Schabert-Zeidler

Hörmann

Laser

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Augsburg, 3. Juni 2014

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg:

Mordstein
Mordstein

